



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 31.03.2010

Nr. 9

S. 1 -3

Inhaltsverzeichnis

- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungsgebietes Rotbach im Regierungsbe-
zirk Düsseldorf**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters, Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-
exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email;
abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Rotbach im Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Rotbach im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 2009 (BGBl) I S. 2585),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.
 - (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasser
-

flusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rotbaches und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 9 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

- (1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Abs. 2 von Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 - 9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 78 Abs. 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 78 Abs. 3 Ziffer 1 - 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Gemäß § 78 Abs. 4 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

- (3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Voerde, dem Bürgermeister der Stadt Dinslaken und dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 – 8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem der dort genannten Gebiete zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 09.03.2010.

Bezirksregierung Düsseldorf
541.12

gez. (Jürgen Büssow)
Regierungspräsident

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 26.03.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter
